

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

KOPIE

des Kantons Thurgau

Staatsarchiv Thurgau

Nr. 3'00'287

vom 23. Januar 1934.

Nr. 173.

In seinem Beschluss No. 1678 vom 9. August 1933 hat der Regierungsrat verfügt, dass an der Bleichestrasse zur Zeit weder eine Korrektion noch die Festlegung einer Baulinie nötig sei und mit der Errichtung der letztern zugewartet werden könne, bis an dieser Strasse gebaut werde.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 1933 ersucht der Gemeinderat Frauenfeld den Regierungsrat, diese Beschlussesbestimmung in Wiedererwägung zu ziehen mit der Begründung, es sei der Behörde mit Recht der Vorwurf gemacht worden, sie hätte mit den Planvorlagen zu lange zugewartet. Deshalb unterziehe sie sich heute der nicht angenehmen Pflicht, die Durcharbeitung sämtlicher Strassenpläne zum Abschluss zu bringen und für das gesamte Gebiet der Gemeinde Frauenfeld ein rechtsverbindliches Bebauungssystem zu errichten. Die Nichtberücksichtigung einzelner Strassen in der Ausarbeitung solcher rechtsverbindlicher Pläne müsste später als unangenehme Lücke empfunden werden.

Der Regierungsrat zieht

in Erwägung:

Die interessierten Anstösser, denen das Wiedererwägungsgesuch zur Vernehmlassung zugestellt wurde, machen mit Recht geltend, dass dasselbe wenigstens in materieller Hinsicht keine neuen Argumente enthalte und der Regierungsrat deshalb keine Veranlassung habe, von seinem ursprünglichen Beschluss abzuweichen. Wenn er dies im vorliegenden Falle trotzdem tut, stützt er die Begründung dafür auf § 92 des Einführungsgesetzes zum ZGB und § 55 Abs. 2 des Strassengesetzes. - § 92 E.G. hat die gesetzliche Grundlage geschaffen, wonach Ortschaften mit Baureglementen sog. Bebauungs- und Baulinienpläne für einzelne Strassen, Quartiere oder das gesamte Gemeindegebiet erlassen können. Wenn nun der Gemeinderat Frauenfeld sich entschlossen hat, für das gesamte Strassengebiet der Gemeinde diese Strassenpläne zu erstellen, erscheint es nicht am Platze, dass der Regierungsrat für vereinzelte Strassen diese Pläne nicht genehmigen wollte; weil er

sie zur Zeit wenigstens als nicht notwendig, ja wenig angebracht erachtet. Er behält sich das Recht vor, einzelne solcher Pläne auf Beschwerde hin zur nochmaligen Prüfung zurückzuweisen, er kann auch Abänderungen solcher Pläne treffen, aber er sieht davon ab, in einem Gesamtortsgestaltungsplan Nichteintreten auf einzelne Strassenpläne zu verfügen.

Im Falle Bleichestrasse hat der Gemeinderat den Baulinienabstand auf 12 m festgelegt, nämlich 6 m Fahrbahnbreite und je 3 m Baulinienabstand von der Strassengrenze, wie es das Strassengesetz für Gemeindestrassen vorsieht. Würde mit der Festlegung der Baulinien an dieser Strasse zugewartet, so müsste effektiv bei Errichtung eines Neubaus auf diese 3 m von der Strassengrenze zurückgewichen werden, mit andern Worten, eine neue Gebäudefacade müsste gegenüber der jetzigen Gebäudeflucht beidseitig je um ca. 1,00 m zurücktreten. Werden dagegen heute Baulinien festgelegt, so hat es der Regierungsrat in der Hand, gegenüber dem Projekt des Gemeinderates eine Verschiebung derselben vorzunehmen. Dazu gibt ihm im gegebenen Falle § 55 Abs. 2 des Strassengesetzes die nötige Handhabe.

Die Bleichestrasse besitzt eine Länge von nur 36 m und dient eigentlich ausschliesslich als Zufahrt zum hinterliegenden Grundstück. Sie hat also als Strasse tatsächlich nur eine Bedeutung für den Eigentümer dieser Liegenschaft. Zu ihren beiden Seiten liegen flankierend die beiden engbeschränkten Grundstücke Koradi und Reinauer. Deren Beschwerden gegen die vom Gemeinderat auf 3 m festgelegten Baulinien erscheinen deshalb als begründet, und die Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 55 ist hier am Platze.

Es wird

beschlossen:

1. Auf das Wiedererwägungsgesuch des Gemeinderates wird eingetreten und die Festlegung von Baulinien anerkannt.

2. Die Beschwerden Koradi und Reinauer werden in dem Sinne geschützt, dass die Baulinie auf der Seite Koradi auf die heute bestehende Hausflucht vorgeschoben wird und die Baulinie auf der Seite Reinauer einen Abstand von 2,00 m von der Strassengrenze erhält.

3. Mitteilung an den Gemeinderat Frauenfeld, an die Beschwerdeführer Jk. Koradi und A. Reinauer, Frauenfeld, an das Bauinspektorat und an das Strassen- und Baudepartement.

Der Staatssekretär:



Der Präsident des Regierungsrates:

